

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 216/14 S

L 15 AS 746/14 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 SF 129/13 E (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Kreis Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 24.3.2014 wegen höherer Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 9.7.2014 "Rechtsbeschwerde, restriktive die Revision" eingelegt.
- 2 Das als Beschwerde umzudeutende Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 4 Abs 4 Satz 2 JVEG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die vom Kläger dennoch eingelegte Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

